

# Aufgaben und Schwierigkeiten bei der Vorprüfung von Projekten

Thomas ELLMAUER & Wolfgang SUSKE

## Zusammenfassung

Mit der Umsetzung der beiden EU-Naturschutzrichtlinien, der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sind auf die Naturschutzbehörden zahlreiche neue Aufgaben zugekommen, die mit den kaum gestiegenen Personalressourcen nur schwer bewältigbar sind. Im Zusammenhang mit der Prüfung von Plänen und Projekten gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie wurden in Österreich daher Screening-Methoden entwickelt, die zu einer effizienten Identifizierung jener Vorhaben führen sollen, die tatsächlich einer Verträglichkeitsprüfung – in Österreich auch Naturverträglichkeitsprüfung oder NVP genannt – unterworfen werden müssen. Projekt- oder Weißbücher, welche sicherlich nicht prüfpflichtige Vorhaben bzw. Projekttypen auflisten, dienen zur Information der Öffentlichkeit und von potenziellen Antragstellern. Damit sollen bereits im Vorfeld unnötige Anfragen oder Projekteinreichungen verhindert werden. Ein weiteres „Sieb“ stellen Ersteinschätzungen dar, durch welche in einer groben Begutachtung von Sachverständigen der Naturschutzbehörde nicht prüfpflichtige Vorhaben identifiziert werden. Weniger klar beurteilbare Projekte oder Projektideen können einer Vorprüfung zugeführt werden, in welcher nach einem standardisierten Verfahren Beeinträchtigungen festgestellt werden und deren potenzielle Erheblichkeit abgeschätzt wird. All diese Screening-Methoden werden auf Basis bestehender Daten durchgeführt, weshalb einer guten Aufbereitung der Projektdaten und ausreichenden Gebietsinformationen mit flächig verorteten Schutzgütern eine hohe Bedeutung zukommt.

## 1. Österreichs Naturschutz in der Europäischen Union

Als Österreich vor 10 Jahren der Europäischen Union beitrug, wurde vielfach die Angst geäußert, dass es zu einer Verschlechterung der Standards im Natur- und Umweltschutz kommen würde. Österreich empfand sich innerhalb Europas als „Umweltmusterland“. Kaum jemand war sich über den Naturschutz in der Europäischen Union bewusst, oder konnte gar die Auswirkungen desselben auf die österreichische Naturschutzgesetzgebung und Naturschutzpraxis einschätzen.

Mit den Erfahrungen der letzten 10 Jahre lässt sich mittlerweile festhalten, dass der Beitritt zur EU im Bereich des Naturschutzes wesentliche Impulse zur Verbesserung und Neuerung des österreichischen Naturschutzes gesetzt hat (ELLMAUER 2005). So kam es etwa zu einer Vereinheitlichung der naturschutzrechtlichen Vorgaben, einer verstärkten Kooperation zwischen den Bundesländern, zu einer Erhöhung der Schutzgebietsflächen und der finanziellen Mittel für den Naturschutz. Bedeutsam ist aber auch die Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung des Naturschutzes durch die Verpflichtungen zur Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten (gemäß Art. 6 Abs. 3 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Das am Vorsorgeprinzip orientierte Instrument der FFH-Verträglichkeitsprüfung – in Österreich häufig auch mit „Naturverträglichkeitsprüfung“ oder NVP titulierte – verleiht dem Naturschutz im Vergleich zu den Eingriffsregelungen der einfachen Naturschutzverfahren eine stärkere verfahrensrechtliche Stellung. Dadurch, dass die Einhaltung dieser Prüf- und Berücksichtigungsverpflichtung letztendlich beim Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden kann, wird die Möglichkeit zur Beeinflussung der Bewilligungsverfahren durch

regionale oder nationale Entscheidungsträger maßgeblich vermindert.

Da Naturschutz in Österreich in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Bundesländer fällt, sind auch die Verpflichtungen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie in den Landes-Naturschutzgesetzen umzusetzen. Was die Vorgaben des Artikel 6 Abs. 3-4 anbelangt, wurden diese zwar in allen neun Naturschutzgesetzen berücksichtigt, im Detail gibt es aber leicht differierende Regelungen und zum Teil auch Unzulänglichkeiten hinsichtlich der EU-rechtlichen Verpflichtungen (vgl. ENNÖCKL 2002).

## 2. Bedeutung des Screening im Prüfverfahren

Der Leitfaden der Europäischen Kommission (European Commission 2002) über die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen unterscheidet im Verfahren vier Stufen:

- Screening oder Vorprüfung
- Verträglichkeitsprüfung
- Prüfung von Alternativlösungen
- Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen

Erst nach Absolvierung einer vorgelagerten Stufe kann festgestellt werden, ob die Bearbeitung der darauf folgenden Stufe erforderlich ist.

In der Vorprüfung bzw. dem Screening, wird geprüft, ob ein Plan oder ein Projekt überhaupt Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet entfaltet und – wenn dem so ist – ob diese als potenziell erheblich zu bewerten sind. Die Vorprüfung ist somit der fundamentale Filter, welcher darüber entscheidet, ob für einen Plan oder ein Projekt eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss oder nicht. Die Entscheidungsfindung muss daher ausreichend abgesichert sein und nachvollziehbar dokumentiert werden.

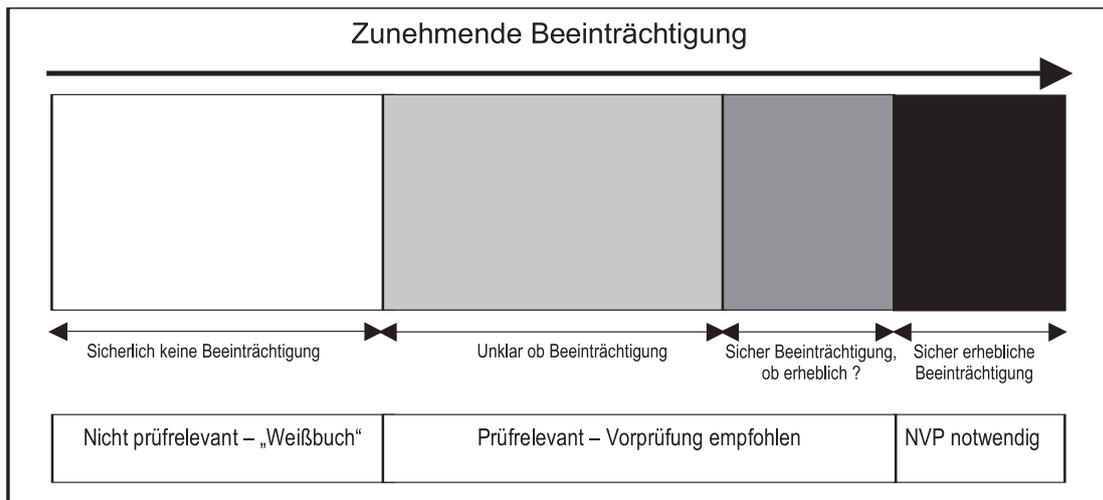


Abbildung 1: System der Projektprüfungen in Niederösterreich

Der Vorprüfung kommt im Verfahren somit eine wesentliche Bedeutung zu, welche durch einen weiteren Umstand noch vergrößert wird: Im „normalen“ Naturschutzverfahren ist die Schwelle zur Bewilligungspflicht im Naturschutzgesetz klar definiert (z.B. bewilligungspflichtig sind „alle Bauten im Grünland“, oder „Erdbewegungen ab 1 m Höhe“, etc.). Auch die Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch definierte Schwellenwerte aktiviert („Hotel mit mehr als 500 Betten“). Die Bewilligungspflichtigkeit in der Naturverträglichkeitsprüfung bezieht sich jedoch auf eine individuelle fachliche Experteneinschätzung – das Projekt ist dann zu prüfen, wenn es erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes hat.

Viele Konsenswerber (Landwirte, Forstwirte, Gewerbebetriebe, Gemeindevertreter, Planungsbüros, ...) fragen seit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten oft erfolglos bei den Naturschutzbehörden nach, wie sie denn nun konkret wissen sollen, wann ihr Projekt zu prüfen ist und wann nicht. Die Folge davon ist, dass der Konsenswerber mitunter „zur Sicherheit“ bei der zuständigen Behörde anfragt bzw. auch ohne Notwendigkeit um eine Bewilligung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie nachsucht. Daraus ergeben sich für die Naturschutzbehörden zusätzliche Arbeitsbelastungen, die – in Abhängigkeit vom Ausmaß der ausgewiesenen Gebiete – nur zum Teil bewältigt werden können.

Es empfiehlt sich daher, die in der FFH-Richtlinie vorgegebenen Entscheidungsschwellen, nämlich die Beeinträchtigungs- oder Relevanzschwelle und die Erheblichkeitsschwelle, möglichst klar zu fassen und der Öffentlichkeit aber auch den mit Naturverträglichkeitsprüfungen befassten Sachverständigen zu kommunizieren. Im Bundesland Niederösterreich wurde ein Prüfsystem eingerichtet, bei welchem für die jeweiligen Entscheidungsschwellen unterschiedliche Instrumente angeboten werden (vgl. Abb. 1).

### 3. Vorausscheidung durch „Weißbücher“

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine geschickte Vorausscheidung von Projekten die Arbeitsbelastung für die Behörde entscheidend senken kann. Da Projektwerber mitunter sicherheitshalber um eine Bewilligung von Projekten,

ansuchen, für welche eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes von vornherein ausgeschlossen werden könnte, kann die Ausarbeitung von Basisinformationen für die Öffentlichkeit eine Entlastung für die Behörde darstellen.

Oberösterreich hat zu diesem Zweck im Jahr 2002 so genannte „Weißbücher“ erstellt und in der Landesregierung beschlossen. In diesen wird festgeschrieben, welche Maßnahmen der Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fremdenverkehr, Infrastruktur, Wirtschaft etc) keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des auszuweisenden Europaschutzgebietes führen werden und daher ohne Naturverträglichkeitsprüfung durchführbar sind. Auch soll in dieser frühen Phase geklärt werden, ob es zu Bewirtschaftungsauflagen für die Landnutzer kommen wird und daraus abgeleitet, mit welchen Entschädigungssätzen in etwa zu rechnen sein wird (§ 35 Abs 3 Z. 1 OÖ NSchG 2001). Diese „Weißbücher“ wurden von regionalen Fachausschüssen bestehend aus Vertretern der Naturschutzbehörde und der Region (Interessensvertretungen, Grundbesitzer, Personen, die die Interessen der Jagd- und Fischereiberechtigten vertreten etc.) erarbeitet. Das OÖ Naturschutzgesetz lässt allerdings mit der Formulierung, dass Projekte zulässig sind, die keine wesentliche Beeinträchtigung erwarten lassen, einen zu großen Spielraum für eine Prüffreiheit von Projekten offen. Sobald eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes durch Pläne oder Projekte nämlich möglich ist, ist eine individuelle Beurteilung – auch z.B. in Hinblick auf Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten – erforderlich.

Das Bundesland Niederösterreich, wo aufgrund der Gebietsgrößen (14,6% der Landesfläche sind als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie, rund 16% sind als Vogelschutzgebiete vorgesehen; in Summe sind 21,6% der Landesfläche Natura 2000-Gebiete) eine effiziente Arbeitsmethode im Prüfverfahren unumgänglich war, hat die Weißbücher Oberösterreichs zu so genannten gebietsspezifischen „Projektbüchern“ weiterentwickelt (SUSKE 2004).

Das niederösterreichische „Projektbuch“ wird jedoch im Gegensatz zum oberösterreichischen „Weißbuch“ nicht von der

Landesregierung verordnet sondern hat – zumindest bisher – nur verbindlichen Informationscharakter. Die Verbindlichkeit ist durch eine schriftliche Festlegung des Umweltschutzes sichergestellt, der – solange die Gebiete in NÖ nicht rechtlich verordnet worden sind – die einzige Partei ist, die ein Naturverträglichkeitsprüfverfahren einleiten kann.

In diesen Projektbüchern werden die in einem Natura 2000-Gebiet typischerweise vorkommenden Projekte (Projekttypen) aufgelistet und hinsichtlich ihres grundsätzlichen Beeinträchtigungspotenzials von Schutzobjekten beurteilt. Die Wirkungen von häufig in Gebieten realisierten Projekten werden in abstrakter Form auf die Möglichkeit der Überlagerung mit Schutzobjektflächen (Überlagerungswirkung) bzw. auf potenzielle Fernwirkungen (Ausstrahlungswirkung) beurteilt, wobei die Beurteilung in Schutzobjektgruppen (z.B. Fledermäuse, Amphibien, Wälder etc.) erfolgt. Eine Prüffreiheit von Projekttypen wird lediglich für jene Schutzobjektgruppen festgestellt, für welche eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Potenzielle Projektwerber können in diesen Projektbüchern selbst nachsehen, ob ihr Projekt einem Projekttyp entspricht und wie dieser hinsichtlich seiner Prüfpflicht eingestuft wurde. Mit dieser Vorabinformation können zahlreiche Anfragen vermieden werden, welche sonst wegen eindeutig nicht prüfpflichtigen Projekten an die Behörde gerichtet würden.

Ähnlich wird auch in der Steiermark gearbeitet. Im Gegensatz zu Niederösterreich existieren dort aber bereits Veröffentlichungen (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2004), die dem Landnutzer kompakt und verständlich die individuellen Prüfpflichten vermitteln.

#### 4. Ersteinschätzungen

Ebenfalls eine Art „Sieb“ stellen Ersteinschätzungen dar, die das Land Niederösterreich auf der Ebene der Sachverständigen praktiziert. Die Ersteinschätzung wird angewendet, wenn der Sachverständige aufgrund des eingereichten Projekts bereits in einer ersten groben Begutachtung zum Schluss kommt, dass keinesfalls eine Prüfnötigkeit vorliegt. Die Gründe für diese Entscheidung werden in einem Protokoll dokumentiert und dem Konsenswerber bekannt gegeben. Auch diese Methode dient dazu, mit der Masse an Anfragen und eingereichten Projekten fachlich korrekt aber doch ressourcensparend umzugehen.

#### 5. Vorprüfung

Die Vorprüfung ist – im Vergleich zur Ersteinschätzung und zum Projekt- oder Weißbuch – der genaueste Prüfungsvorgang. Jene Projekte, die nicht im Projekt- oder Weißbuch erwähnt sind bzw. die zur Vorprüfung empfohlen werden, oder für die in der Ersteinschätzung eine Beeinträchtigung von Schutzgütern oder Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann, können an die Behörde für eine Vorprüfung weitergeleitet werden. In der Vorprüfung wird anhand von wenigen bzw. grundsätzlichen Informationen festgestellt, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht (LAMBRECHT et al. 2004). Wenn die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung in der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden

kann, ist dem Vorsorgeprinzip folgend eine NVP durchzuführen (vgl. KÖPPEL et al. 2004).

##### 5.1 Datengrundlagen

In einer Vorprüfung muss aufgrund von relativ wenigen, grundsätzlichen Informationen entscheidbar sein, ob erhebliche Beeinträchtigungen möglich oder aber auszuschließen sind (LAMBRECHT et al. 2004). Im Rahmen der Vorprüfung werden in der Regel keine Freilanderhebungen durchgeführt, es müssen daher verfügbare Daten und Informationen herangezogen werden. Dabei kommt der Datenlage sowohl hinsichtlich der Art des Eingriffes (Projektinformationen) als auch im Zusammenhang mit den Informationen über die Schutzgüter eines Natura 2000-Gebietes große Bedeutung zu. Es steht im Interesse des Konsenswerbers, dass qualifizierte und ausreichende Informationen über das beabsichtigte Projekt und über die betroffenen Schutzgüter vorliegen, da nur dadurch mit ausreichender Sicherheit eine allfällige Unbedenklichkeit des Projektes festgestellt werden kann. Verbleiben Zweifel am Beeinträchtigungspotenzial des Projektes muss dem Vorsichtsprinzip folgend nämlich die zeit- und kostenintensivere Naturverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Die Datenlage der Natura 2000-Gebiete Österreichs war zum Zeitpunkt ihrer Ausweisung durchwegs mangelhaft, das Vorkommen und der Status von Schutzgütern in den Gebieten oft unklar. Die Standard-Datenbögen boten daher lediglich einen groben Überblick zu den Natura 2000-Gebieten. Aber auch wenn die Auflistung von Lebensräumen und Arten gesicherte Vorkommen repräsentieren ist ein bloßes Wissen über ihre Präsenz eine unzureichende Information für die Durchführung von Vorprüfungen oder gar von Naturverträglichkeitsprüfungen. Im Rahmen der Erstellung von Managementplänen, welche momentan für die meisten Gebiete erarbeitet werden (ELLMAUER et al. 2005), werden Erhebungen und geographische Verortungen der Schutzgüter durchgeführt. In Niederösterreich beispielsweise wurden die Lebensraumtypen und Arten aller Natura 2000-Gebiete im Maßstab 1:10.000 erfasst und über Webgis (<http://www.noe.gv.at/Service/RU/RU5/Natura2000/Karten.htm>) veröffentlicht. Damit lässt sich in der Mehrzahl der Fälle feststellen, ob es grundsätzlich zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Pläne oder Projekte kommen würde.

##### 5.2 Ablauf der Vorprüfung

###### 5.2.1 Feststellung von Projektwirkungen

In der Vorprüfung sollen alle absehbaren Wirkungen eines Projektes hinsichtlich ihres Einflusses auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes geprüft werden. Der prüfenden Stelle müssen daher Informationen über alle Phasen (Errichtung, Betrieb) und alle Aspekte des Projektes (unmittelbare Wirkungen und Folgewirkungen) vorgelegt werden. Dieser Anspruch muss in Einklang mit der Notwendigkeit, die Projektinformationen in der Vorprüfung kompakt und übersichtlich zu halten, gebracht werden. In Niederösterreich wurde daher ein Formular entwickelt, mit welchem Projektwerber ihre Vorhaben möglichst umfassend und doch knapp zur Vorprüfung einreichen sollen ([http://www.noe.gv.at/Service/RU/RU5/Natura2000/Natura2000\\_Vorpruefung.pdf](http://www.noe.gv.at/Service/RU/RU5/Natura2000/Natura2000_Vorpruefung.pdf)). Folgende Projektdaten werden abgefragt:

- Exakte Verortung des Projektes
- Flächeninanspruchnahme
- Beschreibung der aktuellen Nutzung der Projektfläche und der Umgebung
- Beschreibung der Maßnahmen bei der Errichtung des Projektes (Bauphase)
- Beschreibung der Wirkungen in der Betriebsphase
- Einschätzung des Projektanten über die Wirkungen des Projektes im Umland (Fernwirkungen)

Obwohl diese Informationen verpflichtend bei einer Eingabe zur Vorprüfung vom Projektwerber auszufüllen sind und es im Interesse des Projektwerbers liegt, vollständige und genaue Angaben zum Projekt vorzulegen, wird in der Praxis nur in den wenigsten Fällen tatsächlich jede Frage ausreichend beantwortet. Dies trifft besonders auf „kleinere“ Projekte aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu. Projekte größeren Umfangs, bei deren Planung mitunter bereits landschaftsökologische Büros involviert sind, weisen eine bessere Aufbereitung auf.

### 5.2.2 Ermittlung der berücksichtigten Schutzgüter

Die identifizierten Projektwirkungen werden einem konkreten Wirkraum zugeordnet, der möglichst exakt auf einer Karte mit den verorteten Schutzgütern abgegrenzt wird. Wiederum werden die übermittelten Projektinformationen (Angabe von Parzellen, auf denen das Projekt realisiert werden soll, Markierung der Projektfläche auf Karten etc.) zur Abgrenzung des Wirkraumes herangezogen. Alle Schutzgüter, welche innerhalb des Wirkraumes zu liegen kommen, sind im weiteren Verlauf in der Vorprüfung zu berücksichtigen.

### 5.2.3 Ermittlung der betroffenen Schutzgüter

Nicht alle Schutzgüter, welche innerhalb eines Projektwirkraumes liegen, müssen vom Projekt auch tatsächlich betroffen sein. Potenzielle Beeinträchtigungen von Schutzgütern liegen nur dann vor, wenn ein Wirkzusammenhang besteht, d.h. das Projekt kann die Ausprägung oder den Zustand eines Schutzgutes verändern.

Berücksichtigung finden hierbei nur Schutzobjekte repräsentativer Ausprägung, das sind Schutzgüter, deren Einstufung für Repräsentativität bei Lebensraumtypen bzw. für die Population bei Arten im Standard-Datenbogen die Werte A-C annehmen. Nicht repräsentative Schutzgüter werden mit dem Wert D eingestuft und werden in der Vorprüfung nicht weiter berücksichtigt.

Als potenzielle Beeinträchtigungen sind folgende Einflüsse zu berücksichtigen (vgl. LAMBRECHT et al. 2004):

- Flächenverbrauch
- Veränderung der Lebensraum-/Habitat-Strukturen
- Veränderung der abiotischen Standortseigenschaften (z.B. Wasser- und Nährstoffhaushalt der Fläche)
- Barriere- und Fallenwirkung
- Nichtstoffliche Einwirkungen (z.B. Lärm, Erschütterung, Licht)
- Stoffliche Einwirkungen (z.B. Immissionen)
- Strahlung
- Gezielte Beeinflussung von Arten oder Organismen

### 5.2.4 Eingriffe, die grundsätzlich zur NVP weiterzuleiten sind

Wurde in den vorangegangenen Schritten festgestellt, dass das Projekt Schutzgüter beeinträchtigen könnte, so ist nun zu prüfen, ob diese möglicherweise erhebliche Auswirkung haben. Dem Vorsichtsprinzip folgend werden Eingriffe in sensible Schutzgüter grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Als sensibel werden Schutzgüter gewertet, welche

- bereits in kritischem Erhaltungszustand vorliegen,
- hochgradig gefährdet sind oder
- eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen.

**Kritischer Erhaltungszustand:** Als Grundlage für die Bewertung, ob ein Schutzgut in kritischem Erhaltungszustand vorliegt, wird der Standard-Datenbogen des betreffenden Natura 2000-Gebietes herangezogen. Eine Bewertung des Erhaltungszustandes mit C (entspricht einem „durchschnittlichen oder beschränktem“ = ungünstigem Erhaltungszustand) ist als kritisch anzusehen.

**Hochgradige Gefährdung:** Die Grundlage für die Bewertung der Gefährdung stellen Rote Listen dar. Mittlerweile liegen in Österreich Rote Listen sowohl für Arten (GEPP, 1994, NIKLFELD 1999), als auch für Biotoptypen (ESSL et al. 2002, ESSL et al. 2004, TRAXLER et al. 2005) vor, wobei sich diese auf unterschiedliche geographische Niveaus beziehen können. Eingriffe in Schutzgüter, welche in den Roten Listen mit den Kategorien 0 (verschollen oder ausgestorben), 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) bewertet wurden, gelten in der Vorprüfung grundsätzlich als potenziell erheblich. Liegen mehrere Einstufungen für ein Schutzgut auf unterschiedlichen geographischen Niveaus (z.B. nationale Ebene, Bundeslandebene) vor, so ist dem Vorsichtsprinzip folgend die schlechteste Einstufung als Maßstab heranzuziehen. Die Rote Liste der Biotoptypen kann nicht unmittelbar auf die FFH-Lebensraumtypen übertragen werden. Häufig sind mehrere Biotoptypen in einem FFH-Lebensraumtyp enthalten, welche mitunter verschiedene Gefährdungseinstufungen aufweisen können. Kann in der Vorprüfung nicht eindeutig festgestellt werden, welcher Biotyp beeinträchtigt wird, so ist als Maßstab der am stärksten gefährdete Biotyp des Lebensraumtyps heranzuziehen.

**Naturschutzfachliche Wertigkeit:** Bei der Erhebung von Schutzgütern empfiehlt sich eine Bewertung auch ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung. In Niederösterreich wurde die naturschutzfachliche Bedeutung in einer 5-teiligen Skala (lokal, regional, landesweit, national, europäisch) wiedergegeben. Die Bewertung richtet sich nach der Repräsentativität der Ausprägung und der Seltenheit des Schutzgutes. Eingriffe in Schutzgüter, welche als national oder europäisch bedeutsam eingestuft worden sind, haben in der Vorprüfung grundsätzlich als erheblich zu gelten.

### 5.2.5 Bagatellefälle

Von den oben ausgeführten Prinzipien darf lediglich abgewichen werden, wenn es sich um Bagatellefälle handelt. Dazu sind Beeinträchtigungen zu rechnen, deren Eingriff in ein Schutzgut lediglich als sehr geringfügig einzustufen ist und bei denen auch durch Summationseffekte (Eingriffe durch andere Projekte) die Erheblichkeitsschwelle nicht überschrit-

ten werden würde. Die Entscheidung, dass es sich bei einem Eingriff um einen Bagatelldfall handelt, muss der Sachverständige in der Vorprüfung im Detail begründen. Vorgaben, wie sie von LAMBRECHT et al. (2004) für Deutschland erarbeitet wurden, existieren in Österreich noch nicht.

## 6. Anforderungen an die öffentliche Verwaltung

Ein gut strukturiertes Screening-Verfahren hilft der Verwaltung Ressourcen zu sparen, es ist aber drauf zu achten, dass fachliche Standards eingehalten werden. Die erwähnte Form von Vorprüfungen fordert ein hohes Niveau von allen beteiligten Sachverständigen, das nur durch regelmäßige Schulungen zu erreichen ist.

In der Praxis hat es sich bewährt, Natura 2000-Sachverständige als eigenen „Pool“ aller Naturschutz-Sachverständigen zu etablieren, um diese aktiv mit der Materie enger befassen und sie besser begleiten zu können. Die Schulung und Betreuung der Sachverständigen sollte praxisgerecht am Beispiel von konkreten, bereits abgewickelten Verfahren durchgeführt werden. Besonderen Raum sollte dabei dem „Beweisthema“ – also dem zu erwartenden Zusammenhang zwischen Projektwirkung und Beeinträchtigung von Schutzgütern – gewidmet werden, das zu Beginn jedes Verfahrens klar definiert werden muss. Es empfiehlt sich, Juristen mit Erfahrungen im EU-Naturschutzrecht in die Schulungen einzubeziehen.

Im Rahmen von Workshops sollten jährlich Erfahrungen mit Vorprüfungen, Ersteinschätzungen und Weiß- bzw. Projektbüchern besprochen werden, um zu garantieren, dass sich diese eher unbürokratische Verfahrensabwicklung nicht verselbstständigt. In derartige Workshops könnten Bearbeiter der Managementpläne, Behörden erster Instanz (z.B. Bezirkshauptmannschaften), Sachverständige und die federführende Naturschutzbehörde einbezogen werden.

Basis für Schulungen und Workshops ist eine vollständige Datensammlung der Prüfverfahren, die von der federführend zuständigen Behörde verwaltet werden sollte. Die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich stellen gerade eine spezifische Natura 2000-Datenbank fertig, in der auch Ergebnisse von Vorprüfungen und Naturverträglichkeitsprüfungen leicht integrierbar sind. Die Notwendigkeit, die Ergebnisse der Prüfungen in einer Datenbank zu verwalten, ergibt sich u.a. aus dem gesteigerten Kommunikationsbedarf zwischen den einzelnen Sachverständigen.

Jeweils am Jahresende könnten mit den Daten interessante Statistiken erstellt und ausgewertet werden (z.B. bezirksweise Unterschiede in Ergebnissen von Prüfungen, Dauer der Verfahren, etc.), die das Land für die Weiterentwicklung des Prüfsystems verwenden kann.

## Literatur:

Amt der Stmk Landesregierung (2004):  
Vorprüfungspflichtige Vorhaben Natura 2000. – Graz.

ELLMAUER, T. (2004):  
Naturverträglichkeitsprüfung aus fachlicher Sicht. In: ZANINI, E. & REITHMAYER, B. (Hrsg.), Natura 2000 in Österreich. – Wien, Graz (Neuer Wissenschaftlicher Verlag): 153-156.

ELLMAUER, T. (2005):  
Bilanz für den österreichischen Naturschutz anlässlich der 10-jährigen Mitgliedschaft bei der Europäischen Union. – Wissenschaft und Umwelt Interdisziplinär Nr. 9. (im Druck).

ENNÖCKL, D. (2002):  
Natura 2000. Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht. Wien (Verlag Österreich), 171 S.

ESSL, F., G. EGGER, T. ELLMAUER & S. AIGNER (2002):  
Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Wälder, Forste, Vorwälder. Wien (Umweltbundesamt), Monographien 156: 104 S.

ESSL, F., G. EGGER, G. KARRER, M. THEISS & S. AIGNER (2004):  
Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Grünland, Grünlandbrachen und Trockenrasen. Hochstauden- und Hochgrasfluren, Schlagfluren und Waldsäume. Gehölze des Offenlandes und Gebüsche. – Wien (Umweltbundesamt), Monographien 167: 272 S.

European Commission (2002):  
Assessment of plans and projects significantly affecting Natura 2000 sites. Methodological guidance on the provisions of Article 6(3) and (4) of the Habitats Directive 92/43/EEC. – Luxembourg (Office for Official Publications of the European Communities), 76 pp.

GEPP, J. (Hrsg.) (1994):  
Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Bundesministerium f. Umwelt, Jugend u. Familie, Grüne Reihe 2: 355pp.

KÖPPEL, J., W. PETERS & W. WENDE (2004):  
Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Stuttgart (Eugen Ulmer), 367 S.

LAMPRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004):  
Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – KFZ 801 82 130. – Endbericht: 316 S.

NIKL FELD, H. (Hrsg.) (1999):  
Rote Listen gefährdeter Pflanzen Österreichs. – Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Grüne Reihe 10: 292 S.

Suske, W. (2004):  
Natura 2000 Service in Niederösterreich. – In: ZANINI, E. & B. REITHMAYER (Hrsg.), Natura 2000 in Österreich. – Wien, Graz (Neuer Wissenschaftlicher Verlag): 179-186.

TRAXLER, A., E. MINARZ, T. ENGLISCH, B. FINK, H. ZECHMEISTER & F. ESSL (2005):  
Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Moore, Sümpfe und Quellfluren. Hochgebirgsrasen, Polsterfluren, Rasenfragmente und Schneeböden. Äcker, Ackerraine, Weingärten und Ruderalfluren. Zwergstrauchheiden. Geomorphologisch geprägte Biotoptypen. – Wien (Umweltbundesamt), Monographien 174: 286 S.

## Anschrift der Verfasser:

Mag. Dr. Thomas Ellmauer  
NatureConsult – Technisches Büro  
für Naturschutzplanung und -beratung  
Trauttmansdorffgasse 18/1  
1130 Wien  
office@natureconsult.at

DI Wolfgang Suske  
Consulting-Seminare-Projektentwicklung  
Trauttmansdorffgasse 18/1  
1130 Wien  
wolfgang.suske@chello.at

## Laufener Spezialbeiträge 2/06

Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten  
ISSN 1863-6446 – ISBN 3-931175-84-7

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

### Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz  
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a. d. Salzach

Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: [poststelle@anl.bayern.de](mailto:poststelle@anl.bayern.de)

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

### Schriftleitung und Redaktion/Redaktionsbüro:

Dr. Notker Mallach, ANL

Fon: 0 86 82/89 63-58

Fax: 0 86 82/89 63-16

E-mail: [Notker.Mallach@anl.bayern.de](mailto:Notker.Mallach@anl.bayern.de)

### Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Dr. Notker Mallach in Zusammenarbeit mit Johannes Pain (ANL).

Verlag: Eigenverlag

### Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,  
83410 Laufen

Druck und Bindung: Oberholzner Druck KG, 83410 Laufen

### Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

### Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihm enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

### Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: [bestellung@anl.bayern.de](mailto:bestellung@anl.bayern.de). Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (=Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,  
Tel. 0 86 82/89 63-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

### Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, bitte nur an die Schriftleitung/das Redaktionsbüro senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.